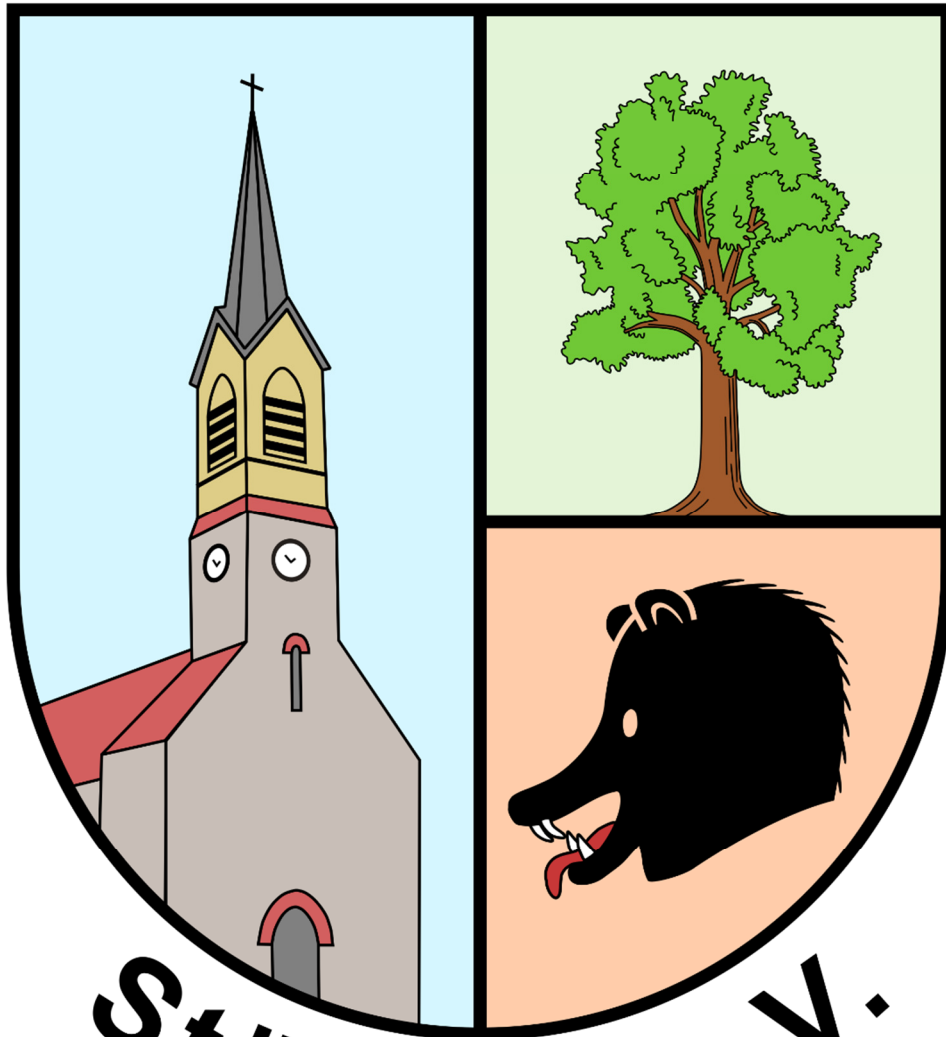


Satzung

HEIMATVEREIN



Stücken e.V.

S A T Z U N G

des Heimatvereins Stücken e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Stücken e.V.“ und hat seinen Sitz in Stücken.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen.

§ 2 Satzungszwecke

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie
 - die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Sammlung von Informationen über die historische, politische, wirtschaftliche, kulturelle und ökologische Entwicklung des Ortes Stücken und seiner unmittelbaren Umgebung,
 - öffentliche Darstellung und Publizierung der Erkenntnisse zur Heimatgeschichte in Form von Ausstellungen und Vorträgen, durch Veröffentlichungen in den Medien, Zeitungen sowie durch andere geeignete Möglichkeiten und durch den ortsüblichen Aushang,
 - Erforschung, Pflege und Durchführung traditioneller Bräuche und Veranstaltungen,
 - Anregung und Förderung eines Heimatzimmers im Gemeindegebiet und
 - dem Vereinszweck dienende Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den Antrag zur Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austrittserklärung
 - Tod oder - bei juristischen Personen- durch Auflösung
 - Ausschluss
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen auf Beschluss des Vorstandes mit einer Begründung erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein den Vereinszweck schädigendes Verhalten
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr

Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zur Sache zu äußern. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann, mit deren Einverständnis, die Ehrenmitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen beschließen. Der Vorstand unterbreitet dazu der Mitgliederversammlung auf der Mitgliederversammlung entsprechende Vorschläge.
- (2) Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht zur Leistung von finanziellen Beiträgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt dazu eine Beitragsordnung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Die Beitragsordnung ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Neben den vierteljährlichen Zusammenkünften der Mitglieder ist jährlich bis zum 31. März vom Vorstand eine Hauptversammlung schriftlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Versammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgemäß einberufen wurde und 50 % der Mitglieder anwesend sind.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich ermächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen vertreten.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschluss des Jahresarbeitsplanes für das neue Kalenderjahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung, sowie Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen
- Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem Kassenwart sowie
- zwei weiteren, von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Mitgliedern.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und kann durch jedes Vorstandsmitglied einzeln gerichtlich vertreten werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt, jedes Vorstandsmitglied einzeln in geheimer Wahl. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgte. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch den Vorstand gewählt. Die zur Satzungslegung amtierenden Vorstandsmitglieder sind in Anlage 2 benannt.

(4) Über die Vorstandsberatungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endete am 31.12.1994.

(2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten drei Kassenprüfer.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sie erfolgt bei einer Unterschreitung der Mitgliederzahl von fünf Mitgliedern oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Michendorf zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Schriftliche Unterlagen und Sachgegenstände aus dem Besitz des Vereins gehen an die Landesgeschichtliche Vereinigung der Mark Brandenburg e.V. oder deren Nachfolgeorganisationen. Über die Übergabe ist ein Übernahmeprotokoll anzufertigen und je ein Exemplar an die Gemeinde Michendorf, dem Kreisarchiv und der Landesgeschichtlichen Vereinigung der Mark Brandenburg zuzuführen.
- (3) Für die mit der Auflösung des Vereins verbundene Geschäftsabwicklung bleibt der Vorstand zuständig, soweit die Mitgliederversammlung nicht andere verantwortliche Mitglieder bestimmt.

§ 13 Inkraftsetzung

- (1) Diese Satzung ändert die mit Beschluss vom 04.02.1994 errichtete Satzung und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.04.2018 in Kraft.

Anlage 1

zur Satzung des Heimatvereins Stücken e.V.

Beitragsordnung

- (1) Gemäß § 6, Abs. 2 der Satzung hat jedes Mitglied des Vereins die Pflicht, einen festgelegten Beitrag zu zahlen.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 30,- € und unterliegt einer Bringepflicht.
- (3) Auf Nachweis beim Kassenwart entrichten Rentner, Studenten, Auszubildende, Schüler und Erwerbslose die Hälfte des Beitrages. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (4) Die Beiträge können durch Überweisung auf das Konto oder per Bareinzahlung an den Kassenwart des Vereins entrichtet werden.
- (5) Der Jahresbeitrag wird innerhalb des Geschäftsjahres fällig. Bei einer Überschreitung des Fälligkeitsdatums, d.h. 10 Tage nach Fälligkeit, tritt Verzug ohne Mahnung ein.
- (6) Neumitglieder zahlen ihren Beitrag anteilig bezogen auf den Eintrittsmonat.
- (7) Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit und bei langfristigen Krankenhaus- oder Auslandsaufenthalten (mindestens 6 Monate) den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.
- (8) Jegliche Veränderungen der Beitragsordnung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind protokollarisch festzuhalten und durch Unterschrift zu bestätigen.